

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

"§ 96a Verweisungen auf Bundesrecht

§§ 97, 98 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

2. Im § 1 Abs 5 lautet der Klammerausdruck "(Art 115 Abs 1 B-VG)".

3. Im § 10 Abs 4 werden die Worte "des Übergangsgesetzes 1920" durch das Wort "Übergangsgesetz" ersetzt.

4. Im § 25 Abs 4 entfällt die Fundstellenangabe ", BGBl Nr 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2008,".

5. Im § 28 Abs 2 lautet der letzte Satz: "Bei der Behandlung von individuellen Personalangelegenheiten und von Angelegenheiten, welche die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen."

6. Im § 34 Abs 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Z 2 lautet:

"2. die Entscheidung in folgenden dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten:

- a) Aufnahme, Kündigung, Überstellung und Beförderung von Bediensteten, ausgenommen Karenzvertretungen mit einer Beschäftigungsdauer bis zu zwei Jahren und Aushilfskräfte mit einer Beschäftigungsdauer bis zu sechs Monaten;

- b) Bestellung in Funktionen der Planposten c I - V, c V, b II - VI, b VI, b II - VII, b-VII, fh II - VII oder a III - VII;
- c) Betrauung mit der Leitung von Bauhöfen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Seniorenwohnheimen und Spitälern;
- d) Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Bediensteten;
- e) Bestätigung der Entlassung von Bediensteten (§ 47 Abs 4);
- f) Zustimmung zu einer Nebenbeschäftigung bzw Untersagung einer Nebenbeschäftigung (§ 24 Abs 4 Gem-VBG), Genehmigung einer Nebenbeschäftigung (§ 9 Abs 3 Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968 in Verbindung mit § 56 Abs 4 BDG 1979);
- g) Einführung oder Änderung einer gleitenden Dienstzeit (§ 29 Abs 4 Gem-VBG; § 9 Abs 3 Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968 in Verbindung mit § 48 Abs 3 BDG 1979);
- h) Schaffung und Änderung einer Richtlinie über die Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 49 Gem-VBG oder gemäß § 9 Abs 3 Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968 in Verbindung mit § 74 BDG 1979;
- i) Gewährung von Zulagen und Nebengebühren gemäß den §§ 61 Abs 1 und 90 Abs 1 Gem-VBG und gemäß den §§ 16 Abs 2 Z 2 und 45 Abs 1 Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968;
- j) Gewährung eines Vorschusses oder einer Geldaushilfe (§ 108 Gem-VBG, § 61 Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968);
- k) Zuweisung und Entziehung einer Dienst- oder Naturalwohnung (§ 109 Gem-VBG, § 9 Abs 3 Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968 in Verbindung mit § 80 Abs 2 bis 9 BDG 1979);
- l) Einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen (§ 114 Abs 1 Z 1 Gem-VBG);
- m) Abschluss von sondervertraglichen Regelungen (§ 121 Gem-VBG);
- n) Erlassung und Änderung des Zulagen- und Nebengebührenkatalogs (§ 126 Abs 3 Gem-VBG, § 71 Abs 2 Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968);"

6.2. In der Z 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.2.1. In der lit a wird nach den Worten "unbeweglichen Sachen" der Nebensatz ", wenn die Ermächtigung des Bürgermeisters gemäß § 40 Abs 1 Z 4 überschritten wird," eingefügt.

6.2.2. In der lit b wird die Verweisung "gemäß § 40 Abs 1 lit c" durch die Verweisung "gemäß § 40 Abs 1 Z 5" ersetzt.

6.3. Nach der Z 7 wird angefügt:

"Bei unter die Z 6 fallenden, unbefristeten Rechtsgeschäften oder Rechtsgeschäften, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, ist für die Berechnung der Entgelte in Bezug auf die darin bestimmten Schwellenwerte das jährliche Entgelt heranzuziehen."

7. Im § 40 Abs 1 werden die Bezeichnungen "a)" und "b)" durch die Bezeichnungen "1." bzw "2." und die lit c und d durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"3. alle dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen, soweit gesetzlich nicht die Gemeindevertretung oder die Gemeindevorstellung zuständig ist;

4. der Abschluss von Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen bis zu einem Betrag in der Höhe von 1 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, mindestens jedoch bis zu 3.000 €, höchstens aber bis zu 12.000 €, jeweils im Einzelfall;

5. der Abschluss von Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen und die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen bis zu einem Betrag in der Höhe von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Rechnungsjahres, höchstens aber 40.000 €, jeweils im Einzelfall.

Bei unter die Z 4 und 5 fallenden, unbefristeten Rechtsgeschäften oder Rechtsgeschäften, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, ist für die Berechnung der Entgelte in Bezug auf die darin bestimmten Schwellenwerte das jährliche Entgelt heranzuziehen. Unter Z 4 fallende, unbefristete Rechtsgeschäfte haben die Möglichkeit einer zumindest jährlichen Kündigung vorzusehen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; befristete Rechtsgeschäfte dürfen auf höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden. Der Bürgermeister hat über den Abschluss von unter Z 4 fallenden Rechtsgeschäften, durch die ein laufendes Bestandsverhältnis begründet wird, dessen Bestandszins 50 % des gemäß Z 4 jeweils geltenden Höchstbetrages im Einzelfall übersteigt, im darauf folgenden Jahr der Gemeindevertretung mit der Vorlage der Jahresrechnung gemäß § 53 Abs 1 eine Zusammenfassung zu Informationszwecken zu übermitteln."

8. Im § 47 Abs 2 lauten der 2. bis 5. Satz: "Der Stellenplan hat, nach Verwaltungsbereichen gegliedert, die Anzahl, die Bewertung und das Beschäftigungsausmaß der Planposten festzulegen. Der Stellenplan ist Bestandteil des Voranschlages und mit diesem der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann Richtlinien für die Anzahl und die Bewertung der Planstellen erlassen. Darüber hinausgehende Ausweitungen oder Aufwertungen von Planstellen und, soweit keine Richtlinien bestehen, Ausweitungen oder Aufwertungen gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung."

9. Im § 85 Abs 1 wird angefügt:

"7. das Eingehen von Schuldverhältnissen in fremder Währung, wenn damit deren Anteil 30 % der Summe der in der Z 2 angeführten Schuldverhältnisse übersteigt;

8. der Abschluss von Verträgen über Derivate im Sinn von Anlage 2 zu § 22 BWG, wenn aus diesen zusätzliche Schulden entstehen können. In solchen Verträgen sind Möglichkeiten für deren vorzeitige Auflösung festzulegen."

10. Nach § 96 wird eingefügt:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 96a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Bestimmungen gelten als solche auf die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der nachfolgend zitierten, diese einschließend, erhalten haben:

1. Bankwesengesetz (BWG), BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 77/2011;
2. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
3. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930; Gesetz BGBl I Nr 60/2011;
4. Übergangsgesetz, BGBl Nr 368/1925; Gesetz BGBl I Nr 2/2008;
5. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 111/2010."

11. Im § 97 lautet die Überschrift "**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**" und entfallen die Abs 12 und 13.

12. Nach § 97 wird angefügt:

"§ 98

(1) Die §§ 1 Abs 5, 16 Abs 2, 19 Abs 1, 3 und 4, 22 Abs 3, 25 Abs 4 und 5, 26 Abs 1, 31 Abs 4, 32 Abs 2, 33 Abs 6, 35 Abs 1 und 5, 42 Abs 1, 45 Abs 3 und 4, 54 Abs 1, 1a, 2, 5 und 6, 57 Abs 2, 66 Abs 1 und 1a, 89 Abs 1, 91 Abs 1 sowie 95 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 67/2010 treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 97 Abs 2 (alt) außer Kraft.

(2) § 72 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 53/2011 tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft.

(3) Die §§ 1 Abs 5, 10 Abs 4, 25 Abs 4, 28 Abs 2, 34 Abs 6, 40 Abs 1, 47 Abs 2, 85 Abs 1, 96a und 97 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeindeorgane auf dem Gebiet des Dienst- und Besoldungsrechts der Gemeindebediensteten sollen den praktischen Erfordernissen neu geordnet und widerspruchsfrei klar von einander abgegrenzt werden. Weiters soll dem Bürgermeister in engen finanziellen Grenzen eine Zuständigkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften betreffend unbewegliche Sachen eingeräumt werden. Außerdem soll es im Ermessen der Landesregierung liegen, ob sie allgemein Richtlinien für die Festlegung der Anzahl und die Bewertung der Dienstposten in den Stellenplänen der Gemeinden erlässt. Besonders risikoreiche Rechtsgeschäfte wie zB Fremdwährungskredite sollen an die Genehmigung durch die Landesregierung gebunden werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 21 Abs 1, 115 Abs 2 und 119a Abs 8 B-VG.

3. EU-Konformität:

Es besteht zu den Regelungsgegenständen kein EU-Recht.

4. Kostenfolgen:

Es ist mit keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen. Im Gegenteil wird der Dienstrechtsvollzug durch die Verlagerung von einem Kollegialorgan zum Bürgermeister vereinfacht, was auch kostensparend wirkt. Für die Landesregierung wird mit nur einer sehr geringen Zahl an zusätzlichen Genehmigungsverfahren gerechnet.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 5:

Die Öffentlichkeit wird ganz allgemein bei der Behandlung individueller hoheitlicher Vollzugsakte für die die Gemeindevertretung zuständig ist, ausgeschlossen, etwa bei Behandlung von Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters oder von Einzelbewilligungsansuchen gemäß § 46 ROG 2009.

Zu Z 6:

Der geltende § 34 Abs 6 Z 2 GdO enthält eine Generalklausel für die dienstrechtliche Aufgabenbesorgung der Gemeinde gegenüber ihren Bediensteten zugunsten der Gemeindevorstellung. Dagegen hat der Bürgermeister nur einzelne im § 40 Abs 1 lit d GdO angeführte, sehr

begrenzte Zuständigkeiten (Aushilfskräfte, Karenzvertretungen). Die gilt jeweils vorbehaltlich besonderer Zuständigkeitsregelungen (zB § 47 Abs 4).

Bewährt hat sich diese Regelung, eingeführt durch das Gesetz LGBl Nr 12/2004, nicht; sie war damals auch nicht intendiert. Durch diese Novelle sollten die bislang der Gemeindevertretung noch vorbehaltenen Zuständigkeiten (zB Kündigung von Bediensteten, Angelegenheiten von Gemeindebeamten, Erlassung dienst- und besoldungsrechtlicher Gemeinderichtlinien udgl) mit Ausnahme der Bestellung, Kündigung oder der Bestätigung der Entlassung des Amtsleiters auf die Gemeindevorstellung übergehen. Mit dem neuen § 34 Abs 6 Z 2 sollte aber nicht bezweckt werden, bisherige Zuständigkeiten des Bürgermeisters auf die Gemeindevorstellung zu verlagern.

Die Zuständigkeit der Gemeindevorstellung zur Entscheidung "in allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten" ist in einer Zusammenschau mit § 40 Abs 1 lit d (personalrechtliche Zuständigkeiten des Bürgermeisters) sowie mit § 46 Abs 3 (Zuständigkeiten des Amtsleiters unter der Aufsicht des Bürgermeisters) zu beurteilen und zu interpretieren. Als Leiter des inneren Dienstes ist der Amtsleiter für die ordnungsgemäße Verwaltung und Führung der Gemeindegeschäfte durch das Gemeindeamt verantwortlich. In dieser Funktion bestehen enge Berührungspunkte mit dem Dienstrecht, dessen Vollzug aber der Gemeindevorstellung und nicht dem Bürgermeister zukommt. Der Amtsleiter ist Dienstvorgesetzter aller Gemeindebediensteten und weisungsberechtigt. Er untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters.

Es wird nun eine "umgedrehte" Lösung dahin vorgeschlagen, dass die Besorgung der dienstrechtlichen Angelegenheiten generell dem Bürgermeister zugeordnet wird, vorbehaltlich der der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten. Die im neuen § 34 Abs 6 Z 2 enthaltene Auflistung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Dienstrechtvollzuges ist trotzdem keine abschließende: siehe dazu den Einleitungssatz dieses Absatzes und die §§ 8 Abs 3, 24 Abs 4, 25, 26 und 76 Abs 3 Gem-VBG sowie die §§ 9, 12, 26 und 72 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968.

Die Z 3 des § 34 Abs 6 ist an die Änderungen im § 40 Abs 1 anzupassen. Wie bisher beschränkt sich die Zuständigkeit der Gemeindevorstellung gemäß der lit a auf den Erwerb und die Veräußerung von unbeweglichen Sachen, sonstige Rechtsgeschäfte (zB der Abschluss von Bestandverträgen) sind davon nicht umfasst.

Zu Z 7:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es zweckmäßig, dem Bürgermeister den Abschluss von Verträgen über unbewegliche Sachen (einschließlich Pachtverträge) zu ermöglichen, wenn die zu leistenden Entgelte entsprechend gering sind. Mit der nachträglichen Informationspflicht des Bürgermeisters an die Gemeindevertretung über derartige Rechtsgeschäfte ist kein Einfluss auf die Rechtsverbindlichkeit derselben verbunden.

Zu Z 8:

In den Stellenplänen ist nicht das Beschäftigungsausmaß der Bediensteten zu fixieren, sondern das der Planstellen sowie deren Wertigkeit. Diese Inhalte sind die maßgeblichen Vorgaben der Gemeindevertretung für den Vollzug durch Gemeindevorstand und Bürgermeister.

Zu Z 9:

Diese Bestimmungen dienen der Risikominimierung.

Durch die Gemeinden wurden Kredite in fremder Währung hauptsächlich wegen der gegenüber einem Euro-Kredit bestehenden Zinsvorteile aufgenommen. Die Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist aber nicht nur mit möglichen Zinsvorteilen, sondern mit Zins- und Wechselkursrisiken verbunden. In letzter Zeit haben sich durch die Aufnahme von Fremdwährungskrediten bei betroffenen Gemeinden insgesamt nicht zu unterschätzende finanzielle Nachteile ergeben. Bei einem hohen Fremdwährungsanteil am Schuldenstand kann dies durch höhere laufende Schuldenbelastungen nicht nur zur Einschränkung der frei verfügbaren Mittel, sondern auch zur akuten Gefährdung des Haushaltsgleichgewichts führen. Mit einem entsprechenden Genehmigungsvorbehalt soll einer solchen Gefährdung entgegengewirkt werden.

Als ebenso riskant haben sich Derivatgeschäfte erwiesen. Bereits beim Abschluss diesbezüglicher Verträge sollen Bestimmungen über die Möglichkeit der Auflösung des Vertrags festzulegen sein, um bei Entwicklungen, die im Widerspruch zu den ursprünglichen Annahmen und Beweggründen des Vertragsabschlusses stehen, negative Auswirkungen zu vermeiden bzw zu begrenzen.

Zu Z 11 und 12:

Die Inkrafttretensbestimmungen zu den Novellen, die in der 14. Gesetzgebungsperiode beschlossen werden, sollen in einem neuen Paragraphen zusammengefasst werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.